



**Deutsche
Tier-Lobby**

Deutsche Tier-Lobby e.V. • Westtorgraben 19 • 90429 Nürnberg

Pacta sunt servanda - Verträge sind einzuhalten

Ein Rechtsgrundsatz aus dem Römischen Recht.

nach **Franz Josef Strauß, Bayerischer Ministerpräsident (1978 – 1988)**

Die Bundesrepublik Deutschland und aufgrund seiner Bundestreue auch der Freistaat Bayern sind verpflichtet internationales und europäisches Recht einzuhalten.

WESTTORGRABEN 19
90429 NÜRNBERG

+49 157 733 292 82
INFO@DEUTSCHE-
TIER-LOBBY.DE

I Internationales und Europäisches Recht:

Nach **Art. 3 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976** muss „**Jedes Tier ... unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe entsprechend seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen untergebracht, ernährt und gepflegt werden.**“ **Ferner darf nach Artikel 4 Nr. 1 „Das artgemäße und durch feststehende Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse belegte Bewegungsbedürfnis eines Tieres ... nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Nr. 2 besagt: „Ist ein Tier regelmäßig angebunden, angekettet oder eingesperrt, so ist ihm der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gemäße und den feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Raum zu gewähren.“**

WIR SIND EIN ALS
GEMEINNÜTZIG
ANERKANNTER UND
EINGETRAGENER
VEREIN

SPENDEN UND
BEITRÄGE SIND
STEUERLICH
ABZUGSFÄHIG

SPENDENKONTO:
GLS BANK
DE53 4306 0967
1295 1330 00

Nach **Satz 1 des Anhangs Nr. 7 zu Art. 4 der RL 98/58/EU des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 20. Juli 1998 zum Schutze landwirtschaftlicher Nutztiere** darf „**Die der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach artgerechte Bewegungsfreiheit eines Tieres ... nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.**“ **Satz 2 besagt: „Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.“**

STEUER-NR.:
241/107/61828

II Verfassungsrecht:

Für die Bundesregierung ist das Staatsziel Tierschutz in **Art. 20a GG** verbindliche Staatsaufgabe.

Sie hat zwei wesentliche Gewährleistungselemente aus Art. 20a GG zu erfüllen, nämlich den **Schutz der Tiere vor nicht artgerechter Unterbringung** und **vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden.**



WWW.DEUTSCHE-TIER-LOBBY.DE

Die Bayerische Staatsregierung sowie alle anderen staatlichen Organe sind gemäß **Art. 20a GG** und nach **Art. 141 Abs. 1 S 2 der Bayerischen Verfassung** zum individuellen Schutz der Tiere als schmerzempfindliche und leidensfähige Wesen gegen Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens und ihrer Unversehrtheit durch Dritte verpflichtet.

III Nationales Recht:

Die Präambel unseres Tierschutzgesetzes in **§ 1 Satz 2** besagt: **„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schaden zufügen.“**

In der zentralen Tierhaltevorschrift **§ 2 Tierschutzgesetz** heißt es in **Nr. 1**: **„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Nr. 2** verbietet es ausdrücklich **die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung so einzuschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.**

Die Strafvorschriften unseres Tierschutzgesetzes in **§ 17 Nr. 2** lauten: **„ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Wirbeltier a) aus Rohheit (also aus gefühlloser Gesinnung, aus dominant monetär-wirtschaftlichen Motiven) erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.**

IV Sachverhalt:

Unter Qualhaltung ist eine Tierhaltung in Haltungssystemen und unter Haltungsbedingungen zu verstehen, die verhindert, dass die Tiere ihre angeborenen Verhaltensweisen ausüben und ihre Grundbedürfnisse befriedigen können. Den so gehaltenen Tieren werden dadurch Schmerzen, vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt. (Quelle: Tierschutzrechtliche Aspekte einer zukunftsorientierten Nutztierhaltung, Stand: 14.10.2021, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Hannover). Es ist seit langem wissenschaftlicher Konsens, dass das **Nicht-Ausführen-Können** angeborener, natürlicher Verhaltensweisen durch die länger andauernde Anbindung systembedingt den Milchkühen und anderen Rindern fortgesetzt erhebliche Schmerzen, vermeidbare Leiden und Schäden zufügt (Kuratorium für Technisches Bauen in der Landwirtschaft (KTBL), e.V., Darmstadt, Auszug aus Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, KTBL-Schrift 446, 2006, SS. 213 – 224).

V Schlussfolgerung:

In der Qualhaltung der länger andauernden Anbindung von Milchkühen und anderen Rindern (ganzjährig oder saisonal) wird durch die physische Fixierung am Hals die



**Deutsche
Tier-Lobby**

Ausführung normaler Verhaltensweisen verwehrt und ihnen so fortgesetzt erhebliche Schmerzen, Leiden und Schaden zugefügt. Diese Qualhaltung von Rindern verstößt folglich gegen internationales und europäisches Recht **A**), gegen unsere verfassungsmäßige Ordnung **B**) und gegen unser Tierschutzgesetz **C**).

Die länger andauernde Anbindung von Milchkühen und anderen Rindern (ganzjährig oder saisonal) stellt auch nach dem Stand der wissenschaftlichen Beurteilung kein tiergerechtes Haltungsverfahren dar. Es kommt nicht auf das Zeitempfinden des Menschen an, sondern auf das weit geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standzuhalten (VG Münster, Beschl. v. 02.10.2018 - 11 L 835/18 - juris Rn. 19).

Die länger anhaltende Anbindung von Milchkühen und anderen Rindern stellt also eine rechtswidrige Form der Rinderhaltung dar.